

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen **Ausgabe März 2010**

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung.

Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Ebenso bedürfen nachträgliche Änderungen oder Streichungen bereits bestätigter Aufträge unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Auftragsbestätigung angeführten Preise und Zahlungsmodalitäten. Sofern nicht anders vereinbart gelten unsere Preise ab Lieferwerk, ohne jeden Abzug.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in gesetzliche Höhe sowie Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu verlangen.

Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen ist dem Käufer nicht gestattet.

3. Eigentumsvorbehalt.

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

4. Ausführungsvorschriften

Für die Ausführung nach Güte, Maß und Gewicht sind, sofern nicht Besonderes vereinbart ist, die einschlägigen Normen mit den hierbei geltenden Anweichungen, mangels bestehender Normen die Handelsusancen maßgebend.

5. Versand und Gefahrenübergang

Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Unsere Verantwortung erlischt mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers. Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, von uns bestimmt.

Im Übrigen sind, sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die Incoterms in der letztgültigen Fassung maßgebend.

Bei Transportschäden ist durch den Empfänger unverzüglich eine Sachverhaltsdarstellung zu veranlassen und uns schriftlich mitzuteilen.

voestalpine Tubulars GmbH & Co KG

Für die Berechnung sind die in unserem Werk festgestellten Maße und/oder Gewichte unter Berücksichtigung der üblichen Toleranzen maßgebend.
Sofern nicht anders vereinbart, gelten Über- und Unterlieferungen bis 10% des bestellten Gewichtes als handelsüblich.

Wir sind sofern, nicht anders vereinbart, zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft.

6. Lieferzeit, Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Die angegebenen Lieferfristen und –termine sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Lieferfristen und –termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Maschinenbruch, größere Betriebsstörungen, und Ausbleiben von Zulieferungen von Vormaterial und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar unabhängig, ob sie bei uns oder einem unserer Unterlieferer eintreten. Ein Schadenersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.

Verzögert sich die Auslieferung aufgrund Einwirkung höhere Gewalt um mehr als drei Monate, so ist der Käufer berechtigt von dem hievon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

Wird eine vereinbarte Lieferzeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Absatz vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Monate einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

7. Annahmeverzug

Hat der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt,

- entweder die Ware nach eigener Wahl ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen; die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsmäßig geliefert und abgenommen; oder
- nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

8. Rücktritt

Kommt der Käufer seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, oder werden nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Bonität des Käufers bzw. dessen wirtschaftliche Lage bekannt und weigert sich der Käufer auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten, so können wir ungeachtet weiterer Rechte und Ansprüche unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Daneben sind wir berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten, wenn Gefahr in Verzug ist oder über den Käufer ein Ausgleichs- oder -Konkursverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde.

Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag seitens des Käufers ist jedenfalls nur solange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung ist insbesondere der Beginn der Produktion für eine Lieferung anzusehen. Tritt der Käufer nicht rechtzeitig vom Vertrag zurück, ist der verpflichtet, uns den tatsächlichen entstandenen Schaden, insbesondere die angefallenen Produktionskosten, zu ersetzen.

9. Gewährleistung, Mängelrüge

Wir leisten Gewähr dafür, dass die Ware den vertraglich zugesicherten Anforderungen und Spezifikationen entspricht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 18 Monate ab Lieferung (Abnahme).

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bekannt zu geben.

Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung zu rügen.

Aus der Mängelrüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

Wir sind berechtigt, vom Käufer zurückgewiesene oder beanstandete Ware eingehend zu prüfen oder prüfen zu lassen. Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zu Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware verbessern, austauschen oder auch den Minderwert ersetzen. Weitergehende Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

Die Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche ermächtigt nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Kaufpreises.

voestalpine Tubulars GmbH & Co KG

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10. Schadenersatz

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur für den Ersatz jener Schäden, die durch uns oder durch Personen, für die wir einzustehen haben, vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet haben. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen.

Der Ersatz von Folgeschäden insbesondere aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen und Gewinnentgang ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss umfasst jedoch nicht zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt das für Kindberg sachlich zuständige Gericht, doch können wir nach unserer Wahl auch das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Käufers anrufen.

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens

12. Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG).

Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

13. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam.